

Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi ./ . Irland*Urteil vom 30. Juni 2005¹**Zusammenfassung – nichtamtliche Leitsätze:**

- Der Begriff Hoheitsgewalt in Art. 1 EMRK ist vor allem gebietsmäßig bezogen auf das jeweilige Staatsgebiet zu verstehen. Wird eine staatliche Maßnahme durch die Behörden eines Vertragsstaates auf dessen Hoheitsgebiet durchgeführt, dann unterliegt die davon betroffene Person der Hoheitsgewalt des Vertragsstaats, mit der Folge, daß die Maßnahme *ratione loci, personae und materiae* der Konvention unterliege.
- Ist der durch eine internationale Organisation gewährleistete Grundrechtsschutz demjenigen der EMRK vergleichbar, dann besteht eine Vermutung dahingehend, daß ein Vertragsstaat nicht gegen die Gewährleistungen der EMRK verstößt, wenn er lediglich seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllt, die sich aus seiner Mitgliedschaft in der internationalen Organisation ergeben. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden, wenn der Schutz der Konventionsrechte im Einzelfall offensichtlich unzureichend war. Die Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregel ist hinsichtlich der EG zu bejahen.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist eine in der Türkei seit 1992 registrierte Charterfluggesellschaft. Im Jahre 1992 leaste sie zwei Boeing 737-300 Flugzeuge von der staatlichen Fluggesellschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien JAT. Andere Flugzeuge betrieb die Beschwerdeführerin nicht. Die Leasingvereinbarung galt für einen Zeitraum von 48 Monaten ab Lieferung der Flugzeuge. Die Beschwerdeführerin stellte die Crew und bestimmte auch die Flugziele. Eigentümerin der Flugzeuge blieb JAT. Die Flugzeuge wurden im türkischen Luftfahrzeugregister unter Beachtung des Eigentums von JAT eingetragen. Die Beschwerdeführerin zahlte eine Pauschale von 1.000.000 US-Dollar pro Flugzeug bei der Lieferung der Flugzeuge und einen monatlichen Betrag von 150.000 US-Dollar pro Flugzeug.

Seit dem Jahre 1991 verhängten die Vereinten Nationen verschiedene Sanktionen gegen die damalige Bundesrepublik Jugoslawien; der Sicherheitsrat verabschiedete die Resolutionen 724 (1991) und 757 (1992). Ziffer 7 lit. b der Resolution 757 (1992) gebot allen Staaten, Ingenieurs- oder Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen, die in der Bundesrepublik Jugoslawien registriert waren oder von Unternehmen aus der Bundesrepublik Jugoslawien oder in deren Interesse betrieben wurden, durch ihre Staatsangehörigen oder auf ihrem Staatsgebiet zu verbieten. Die Resolution 724 (1991) setzte einen Sanktionsausschuß ein. Die Resolution 787 (1992) verschärfte die Sanktionen. Die Sanktionen wurden von der EG auf der Basis von Art. 133 EGV (nach alter Numerierung Art. 113) mittels verschiedener Verordnungen umgesetzt. Bezüglich Resolution 757 (1992) war dies Verordnung (EWG) Nr. 1432/1992.

* Aufbereitet von Mathias Schweitzer.

¹ Beschwerde Nr. 45036/98 verfügbar auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int/ (zuletzt besucht am 14. März 2006).

Im Januar 1993 kontaktierte die Beschwerdeführerin die Firma TEAM Aer Lingus (TEAM), eine Tochtergesellschaft zweier staatseigener irischer Fluggesellschaften, wegen Wartungsarbeiten an einem der beiden Flugzeuge. TEAM ging zunächst davon aus, daß die Beschwerdeführerin nicht gegen die gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Sanktionen verstoße. Gleichwohl wandte TEAM sich diesbezüglich schriftlich an das irische Verkehrsministerium, welches die Anfrage an das Außenministerium weiterleitete. Zwischenzeitlich beschloß der Sicherheitsrat Resolution 820 (1993). Diese bestimmte, daß alle Luftfahrzeuge im Hoheitsgebiet eines Staates beschlagnahmt werden sollten, die sich mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz oder Tätigkeitsort in der Bundesrepublik Jugoslawien befinden oder die von solchen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden. Die EG setzte diese Resolution mittels Verordnung (EWG) Nr. 990/93 um. Art. 8 dieser Verordnung bestimmte, daß alle Luftfahrzeuge, die sich mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz oder Tätigkeitsort in der Bundesrepublik Jugoslawien befinden oder von solchen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beschlagnahmt werden. Art. 9 der Verordnung bestimmte, daß alle Luftfahrzeuge, bei denen der Verdacht einer Verletzung von Verordnung (EWG) NR. 1432/92 oder von Verordnung (EWG) 990/93 besteht, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bis zum Abschluß der Untersuchungen festgehalten werden.

Im Mai 1993 kam das Flugzeug der Beschwerdeführerin in Dublin an. Es wurde ein Wartungsvertrag mit TEAM geschlossen. Die über das Verkehrsministerium und das Außenministerium an TEAM weitergeleiteten Informationen von Seiten des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats besagten zunächst, daß ein Verstoß gegen das Sanktionsregime nicht angenommen werde. Später wurde dann allerdings empfohlen, daß TEAM sich förmlich an den Sanktionsausschuß wenden solle. Ende Mai 1993 informierte TEAM die Beschwerdeführerin, daß die Wartungsarbeiten abgeschlossen seien und daß die Maschine gegen eine Zahlung von 250.000 US-Dollar freigegeben würde. Die Zahlung und Freigabe erfolgten am selben Tag. Gleichwohl wurde das Flugzeug gestoppt, als es auf die Flugfreigabe wartete. Grund dafür war, daß das Verkehrsministerium TEAM dahingehend informiert hatte, daß es gegen Sanktionen verstoßen würde, sollte das Flugzeug das Land verlassen. TEAM informierte die Beschwerdeführerin darüber, daß zunächst die Entscheidung des Sanktionsausschusses abgewartet werden würde und daß TEAM von den Behörden dahingehend informiert worden sei, daß eine Freigabe vor dieser Entscheidung einen Verstoß gegen das UN-Sanktionsregime darstelle. Im Juni 1993 wurde eine irische Ausführungsverordnung zur Verordnung (EWG) 990/93 verabschiedet. Der Sanktionsausschuß teilte der ständigen Vertretung Irlands bei den Vereinten Nationen im Juni 1993 schriftlich mit, daß er sich für die Beschlagnahme des Flugzeugs ausspreche. Ebenfalls im Juni 1993 wandte sich die Beschwerdeführerin schriftlich an das Verkehrsministerium und wendete gegen die Beschlagnahme ein, daß die Verordnung (EWG) 990/93 ihrem Sinn und Zweck nach dahingehend auszulegen sei, daß es nicht darauf ankomme, wer Eigentümer des Flugzeugs sei, sondern wer es betreibe. Demgegenüber berief sich das Verkehrsministerium darauf, durch die Auslegung des Sanktionsausschusses gebunden zu sein. Im Juli 1993 beehrte die türkische Botschaft in Dublin die Freigabe des Flugzeugs, wobei versichert wurde, daß die türkische Regierung die Beschlagnahme in Übereinstimmung mit den Sanktionen sicherstellen würde. Obwohl die irische Regierung diesem Begehren gerne folgen wollte, entschied der Sanktionsausschuß, daß das Flugzeug in Irland verbleiben müsse.

Die Beschwerdeführerin wandte sich schließlich an den High Court. In seiner Entscheidung vom 21. Juni 1994 kam Richter Murphy unter Heranziehung der UN-Resolution 820 (1993) zu dem Ergebnis, daß Art. 8 der Verordnung (EWG) 990/93 nach Sinn und Zweck der Verordnung das Flugzeug der Beschwerdeführerin nicht erfaßte und der Verkehrsminister deshalb nicht durch diese Norm gezwungen war, das Flugzeug zu beschlagnahmen, sondern

mit der Beschlagnahme seine Befugnisse überschritten hatte. Wegen einer einstweiligen Verfügung durch einen Gläubiger von JAT konnte das Flugzeug gleichwohl das Land nicht verlassen. Diese einstweilige Verfügung wurde später wieder aufgehoben.

Das Flugzeug wurde in der Folge erneut durch den Verkehrsminister beschlagnahmt. Er berief sich nunmehr auf Art. 9 und 10 der Verordnung (EWG) 990/93. Er müsse untersuchen, ob diese verletzt seien. Diese erneute Beschlagnahme wurde durch den High Court mit Urteil vom 22. Januar 1996 aufgehoben. Der Verkehrsminister habe gegen seine Pflicht zur Beschleunigung der Untersuchung und Entscheidung verstoßen. Die irische Regierung wandte sich hiergegen erfolglos an den Supreme Court. JAT und TEAM wurden schließlich im März 1996 schriftlich informiert, daß das Flugzeug Irland verlassen könne.

Im August 1994 wandte sich der irische Verkehrsminister an den Supreme Court, um eine Aufhebung des Urteils des High Court vom 21. Juni 1994 zu erreichen. Der Supreme Court legte dem EuGH die Frage gem. Art. 234 EGV zur Entscheidung vor, ob Art. 8 der Verordnung (EWG) 990/93 auf ein Flugzeug wie das vorliegend in Streit stehende anwendbar sei. Am 30. Juli 1996 bejahte der EuGH die Frage. Dabei berücksichtigte der EuGH Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Verordnung und führte aus, daß diese es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht gebieten würden, darauf abzustellen, wer den täglichen Betrieb des Flugzeugs kontrolliere. Der EuGH verneinte eine Verletzung des Eigentumsrechts und der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit der Beschwerdeführerin. Er führte aus, daß Maßnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen stets auch Dritten Schaden zufügen, welche für die Situation, die zu den Sanktionen führte, nicht verantwortlich sind. Verordnung (EWG) 990/93 diene der Umsetzung von Sicherheitsratsresolutionen auf der Gemeinschaftsebene; es solle erreicht werden, daß die Bundesrepublik Jugoslawien aufhöre, die Integrität und Sicherheit Bosnien-Herzegowinas zu verletzen. Angesichts eines Ziels von so fundamentaler allgemeiner Bedeutung für die internationale Gemeinschaft, nämlich den Kriegszustand und die Menschenrechtsverletzungen in Bosnien-Herzegowina zu beenden, seien auch schwerwiegende nachteilige Folgen für einzelne Unternehmen hinzunehmen. Deshalb, so der EuGH, erscheine die Beschlagnahme des Flugzeugs nicht als unverhältnismäßig.

Im August 1996 setzte der irische Verkehrsminister die auf Art. 8 der Verordnung (EWG) 990/93 beruhende Beschlagnahme des Flugzeugs wieder in Kraft. Am 29. November 1996 entschied der Supreme Court, daß der Verkehrsminister in seinem Vorgehen durch Art. 8 der Verordnung (EWG) 990/93 gebunden gewesen sei. Der Supreme Court sah sich dabei durch die Entscheidung des EuGH gebunden. Im Mai 1998 hob der Supreme Court schließlich auch die Entscheidung des High Court vom 22. Januar 1996 auf.

Im Juli 1997, nach Ende der Laufzeit des Leasingvertrages und nach Lockerung der beschriebenen Sanktionen, wurde das Flugzeug an JAT herausgegeben.

Verfahren vor dem Gerichtshof

Am 25. März 1997 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen Irland, die nach dem damaligen Recht noch bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingelegt wurde. Die Beschwerde wurde dem Gerichtshof (GH) am 1. November 1998 mit Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11² übermittelt. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung von Art.

² Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus vom 11. Mai 1994, ETS Nr. 155; BGBl. 1995 II, S. 579.

1 erstes Zusatzprotokoll (ZP)³ durch die Beschlagnahme ihres geleasteten Flugzeugs durch Irland. Am 13. September 2001 wurde die Beschwerde durch eine Kammer des GH für zulässig erklärt. Am 30. Januar 2004 gab die Kammer die Rechtssache an die Große Kammer (GK) ab.

A. Zulässigkeit

Die irische Regierung vertritt die Ansicht, daß die Beschwerdeführerin die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft habe, da sie weder eine Schadensersatzklage gegen TEAM noch eine Verfassungsklage gegen Irland erhoben habe. Außerdem hätte die Beschwerde innerhalb von 6 Monaten nach dem Urteil des EuGH erhoben werden müssen. Schließlich liege ein Mißbrauch des Beschwerderechts vor.

Die Kammer vertrat dahingegen die Ansicht, daß es unverhältnismäßig wäre, zu verlangen, daß die Beschwerdeführerin anstelle oder zusätzlich zu den ergriffenen Rechtsmitteln Klagen aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Verfassungsklage erhoben hat. Es sei außerdem nicht der Nachweis erbracht worden, daß in diesen Verfahren ernsthafte Erfolgsaussichten bestanden hätten. Die für die Anwendung der Sechsmonatsfrist des Art. 35 Abs. 1 EMRK⁴ maßgebliche Entscheidung stelle diejenige des Supreme Court vom November 1996 dar. Im Hinblick auf den behaupteten Mißbrauch des Beschwerderechts war die Kammer der Ansicht, daß die Frage nach dem guten Glauben der Beschwerdeführerin so eng mit der materiellen Prüfung einer Verletzung von Art. 1 ZP verknüpft sei, daß es angemessen erscheine, sie erst im Rahmen der Begründetheit zu prüfen.

Die GK weist zunächst darauf hin, daß der GH Beschwerden, die er für unzulässig erachtet, auf jeder Stufe des Verfahrens abweisen kann. Sodann stellt sie fest, daß die vor ihr erhobenen Einwände gegen die Zulässigkeit mit den schon vor der Kammer erhobenen übereinstimmen und sie keine Veranlassung sieht, von den diesbezüglichen Schlußfolgerungen der Kammer abzuweichen.

B. Begründetheit

1. Prozeßhindernde Einreden

Die irische Regierung trägt vor, daß sie bei ihrer Beschlagnahmeentscheidung durch die einschlägigen europäischen Rechtsakte gebunden gewesen sei. Deshalb komme es nach den erstmals im Fall *M. & Co.*⁵ aufgestellten Grundsätzen allein darauf an, ob die EG und die Vereinten Nationen einen Grundrechtsschutz bieten, welcher demjenigen der EMRK entspricht. Dies sei zu bejahen. Im Hinblick auf Art. 1 ZP vertritt die irische Regierung die Ansicht, daß schon die Notwendigkeit der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen eine ausreichende Rechtfertigung für die Beschlagnahme darstelle. Im Übrigen liege eine recht- und verhältnismäßige Nutzungsregelung vor, welche durch die Ziele der Einhaltung internationaler Verträge und der Beendigung eines bewaffneten Konflikts gerechtfertigt sei. Die Beschwerdeführerin vertritt demgegenüber die Ansicht, daß Irland durch die Verordnung (EWG) 990/93 und das Vorlageverfahren gem. Art. 234 EGV ein Ermessenspielraum eingeräumt worden sei, bei dessen Ausfüllung die EMRK beachtet werden mußte. Die Euro-

³ Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, ETS Nr. 9, in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1072.

⁴ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1055

⁵ EKMR, Nr. 13258/87, *M. & Co. v. Deutschland*, DR 64, 138.

päische Kommission spricht sich gleichfalls für die Anwendung der in der M. & Co.-Entscheidung aufgestellten Grundsätze aus. Sie weist darauf hin, daß Irland gem. Art. 10 EGV verpflichtet war, die Entscheidung des High Court anzufechten. Gleichfalls sei der Supreme Court gem. Art. 234 EGV verpflichtet gewesen, die Frage nach der Auslegung der Verordnung (EWG) 990/93 dem EuGH vorzulegen. Der Supreme Court sei durch die Entscheidung des EuGH gebunden gewesen, da die streitgegenständliche Beschlagnahme durch den EuGH abschließend beurteilt worden sei. Ein der Konvention entsprechender Menschenrechtsschutz sei in der EG gegeben. In diesem Kontext verweist die Kommission auf die Bedeutung der EMRK als Quelle für die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts. Neben der Europäischen Kommission nahmen auch die Regierungen Großbritanniens und Italiens, sowie das Institut de Formation en Droits de l'Homme du Barreau de Paris zum vorliegenden Fall Stellung. Die beiden Regierungen hielten die Beschwerde für unzulässig, weil der Rechtsschutz in Rahmen der Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaften dem der EMRK entspreche, und überdies für unbegründet, da das übergeordnete Interesse den Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführerin gerechtfertigt habe. Das Institut hielt die Beschwerde hingegen für zulässig, da der Rechtsschutz gerade für Private nicht dem der EMRK entspreche.

2. Verletzung von Art. 1 EMRK?

Art. 1 EMRK in der vorliegend maßgeblichen Fassung lautet:

„Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.“

Die GK weist darauf hin, daß der Begriff Hoheitsgewalt vor allem gebietsmäßig bezogen auf das jeweilige Staatsgebiet zu verstehen ist. Im vorliegenden Fall sei die Beschlagnahme unstrittig durch irische Behörden auf dem Hoheitsgebiet Irlands aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des irischen Verkehrsministers durchgeführt worden. Unter solchen Umständen sei die Beschwerdeführerin der Hoheitsgewalt Irlands unterlegen, mit der Folge, daß die Maßnahme *ratione loci, personae, materiae* der Konvention unterliege.

Die GK ist der Ansicht, daß die Ausführungen bezüglich des Umfangs der Verantwortlichkeit Irlands im Rahmen der Prüfung einer Verletzung des Art. 1 ZP zu behandeln sind.

3. Verletzung von Art. 1 ZP?

Art. 1 ZP bestimmt:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

Die GK stellt zunächst fest, daß es sich bei den verhängten Sanktionen um Nutzungsregelungen in bezug auf solches Eigentum handelte, von dem angenommen wurde, daß die frühere Bundesrepublik Jugoslawien davon profitieren würde. Die angefochtene Beschlagnahme stellte als Maßnahme zur Durchsetzung der Sanktionen ein wesentliches Element dieser Nutzungsregelung dar. Deshalb sei Art. 1 Abs. 2 ZP anwendbar.

Die Beantwortung der zwischen den Parteien umstrittenen Frage, ob die Beschlagnahme während des gesamten Zeitraums aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen geboten war,

die sich aus Art. 8 der Verordnung (EWG) 990/93 ergaben, vermeidet der GH und verweist darauf, daß die nationalen Behörden und Gerichte bzw. die Gemeinschaftsorgane besser in der Lage seien, nationales Recht bzw. Gemeinschaftsrecht auszulegen und anzuwenden. Die eigene Rolle sei darauf beschränkt zu überprüfen, ob die sich aus dieser Auslegung ergebenden Folgen mit der EMRK vereinbar sind.

Die GK verweist darauf, daß Verordnungen gem. Art. 249 EGV allgemeine und unmittelbare Geltung und Verbindlichkeit in allen Teilen beanspruchen, so daß kein Mitgliedstaat von einer ihrer Bestimmungen abweichen könne, ohne gegen Gemeinschaftsrecht zu verstoßen. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EG wurde die Verordnung (EWG) 990/93 Teil des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten der EG, ohne daß es auf eine weitere Umsetzung im nationalen Recht ankam, so die GK. Die spätere Verabschiedung der Verordnungen S.I. 144 in Irland, die lediglich bestimmte Verwaltungsangelegenheiten regelte, spielt deshalb für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme keine Rolle. Die GK ist der Ansicht, daß es auch schon vor Erlass dieser Verordnung offensichtlich war, daß der Verkehrsminister für die Umsetzung der in Art. 8 der Verordnung enthaltenen Ermächtigung zur Beschlagnahme zuständig war.

Die irischen Behörden waren folglich verpflichtet, alle Luftfahrzeuge zu beschlagnahmen, die von Art. 8 der Verordnung erfaßt wurden. Dies war bei dem Flugzeug der Beschwerdeführerin gem. der durch den EuGH bestätigten Auslegung von Art. 8 der Verordnung der Fall. Die GK schließt sich dem Vorbringen der Europäischen Kommission an, daß es die aus Art. 10 EGV folgende Verpflichtung Irlands zur Vertragserfüllung verlangte, die Entscheidung des High Court anzufechten, um die Auslegung der Verordnung (EWG) 990/93 klären zu lassen. Die Verordnung wurde zum ersten Mal angewandt, und die Auslegung durch den High Court wich von der Auslegung der Resolution 820 (1993) durch den Sanktionsausschuß des Sicherheitsrates ab. Die GK stimmt auch darin mit der irischen Regierung und der Europäischen Kommission überein, daß dem Supreme Court kein Ermessen eingeräumt war, weder vor noch nach der Entscheidung durch den EuGH. Er war gem. Art. 234 EGV zur Vorlage an den EuGH verpflichtet. Dieser beurteilte die Beschlagnahme in abschließender und für den Supreme Court verbindlicher Weise. Dem Supreme Court verblieb außerdem kein Spielraum für zusätzliche Entscheidungen.

Art. 1 Abs. 2 ZP gebietet es, daß ein angemessener Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und den Interessen des betroffenen einzelnen gefunden wird. Bei der Wahl der eingesetzten Mittel und der Beantwortung der Frage, ob die zu erwartenden Auswirkungen durch das verfolgte Ziel gerechtfertigt sind, kommt den Vertragsstaaten ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Die GK stellt fest, daß Irland das berechtigte und gewichtige Ziel verfolgte, die aus seiner Mitgliedschaft in der EG folgenden Verpflichtungen einzuhalten. Der zwischen den Vertragsparteien der EMRK geltende völkerrechtliche Grundsatz *pacta sunt servanda* muß bei der Auslegung der EMRK berücksichtigt werden. Darüber hinaus weist die GK darauf hin, daß der GH seit langem die wachsende Bedeutung internationaler Zusammenarbeit und die Notwendigkeit, das Funktionieren internationaler Organisationen sicherzustellen, anerkennt. Deshalb habe er bereits früher erklärt, daß die Bestrebung einer Vertragspartei, ihre Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft in der EG einzuhalten, als legitimes Allgemeininteresse zu bewerten ist. Es stellte sich deshalb für die GK die Frage, ob und in welchem Umfang dieses Allgemeininteresse den angefochtenen Eingriff in die Eigentumsposition der Beschwerdeführerin rechtfertigen kann.

Zur Klärung dieser Frage stellt die GK zunächst klar, daß es die EMRK den Vertragsparteien nicht verbietet, Hoheitsrechte auf internationale Organisationen zu übertragen, um eine Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich zu verfolgen. Die Verantwortlichkeit der internationalen Organisation nach der EMRK folgt nicht allein aus dieser Übertragung von Hoheitsrechten. Eine solche Verantwortlichkeit besteht nur, wenn die internationale Organisati-

on selbst Vertragspartei ist. Diesen Gesichtspunkten steht gegenüber, daß eine Vertragspartei gem. Art. 1 EMRK für alle Handlungen und Unterlassungen ihrer Organe verantwortlich ist, auch dann wenn die fragliche Handlung eine notwendige Folge ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen ist. Art. 1 EMRK erfaßt jegliche Ausübung von Hoheitsgewalt durch die Vertragsparteien. Bei der Bemühung, diese gegenläufigen Gesichtspunkte zu vereinen, stellt die GK fest, daß es gegen Sinn und Zweck der EMRK verstoßen würde, wenn Vertragsparteien allein aufgrund der Übertragung von Hoheitsgewalt in einem bestimmten Bereich von ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nach der EMRK entbunden würden. Nach Ansicht der GK sind allerdings staatliche Maßnahmen gerechtfertigt, die in Übereinstimmung mit Verpflichtungen ergriffen werden, die aus der Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation erwachsen, solange die fragliche Organisation Gewähr für einen Grundrechtsschutz bietet, welcher demjenigen der EMRK zumindest entspricht. Die Entsprechungsklausel bezieht sich sowohl auf die gewährleisteten Rechte als auch auf die zu ihrer Durchsetzung bestehenden Verfahren. Der gewährleistete Grundrechtsschutz muß demjenigen der EMRK vergleichbar sein. Die GK stellt fest, daß eine einmal getroffene Feststellung der Vergleichbarkeit nicht unabänderlich ist und im Lichte von späteren Veränderungen im Grundrechtsschutz überprüft werden muß.

Existiert ein entsprechender Grundrechtsschutz, dann besteht eine Vermutung dafür, daß ein Vertragsstaat nicht gegen die Gewährleistungen der EMRK verstoßen hat, wenn er lediglich seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllt, die sich aus seiner Mitgliedschaft in der jeweiligen internationalen Organisation ergeben. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden, wenn der Schutz der Konventionsrechte im Einzelfall offensichtlich unzureichend war. In einem solchen Fall überwiegt die Funktion der EMRK als grundlegendes Instrument der europäischen öffentlichen Ordnung im Bereich der Menschenrechte. Kommt dem Staat hingegen Ermessen zu, dann ist seine Verantwortlichkeit nach der EMRK nicht beschränkt.

Zur Beantwortung der Frage, ob die dargestellten Voraussetzungen für das Eingreifen der Vermutungsregel erfüllt sind, verweist die GK auf die Rechtsprechung des EuGH. Dieser geht davon aus, daß Grundrechte Teil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts sind. Der EMRK kommt eine besondere Rolle als Quelle dieser Grundrechte zu. Rechtsakte der Gemeinschaft sind nur rechtmäßig, wenn sie diese Grundrechte beachten. Der EuGH bezieht sich in seiner Rechtsprechung umfassend auf die EMRK und die Rechtsprechung des GH. Bereits im vorliegend entscheidungserheblichen Zeitraum spiegelten sich diese Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH in verschiedenen Ergänzungen des primären Gemeinschaftsrechts wieder. Die beschriebene Entwicklung setzte sich danach fort. Die GK stellt weiter fest, daß auch ausreichende Kontrollmechanismen existieren, welche die Einhaltung dieser Grundrechte sicherstellen. Er verweist auf die Art. 230, 232, 241, 226-228 EGV.

Die GK kommt deshalb zu der Schlußfolgerung, daß der Schutz der Grundrechte durch das Recht der EG dem Schutz durch die EMRK entspricht und auch bereits zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt entsprach. Die Vermutungsregel greift somit ein. Sie wurde auch nicht widerlegt. Die GK sieht es vielmehr als offensichtlich an, daß im vorliegenden Fall das beschriebene System des Grundrechtsschutzes in der EG funktionierte.

Eine Verletzung von Art. 1 ZP liegt deshalb nicht vor.

Literaturhinweise

Katja Gelinsky, Der Schutz des Eigentums gemäß Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, Eine Analyse der Rechtsprechung der Straßburger Organe, 1996.

Eva Reinighaus, Eingriffe in das Eigentumsrecht nach Art. 1 ZP zur EMRK (Schriften des MenschenrechtsZentrums der Universität Potsdam, Bd. 15), 2002.

Jürgen Bröhmer, Die Bosphorus-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: EuZW 2006, 71-76.

Christine Heer-Reißmann, Straßburg oder Luxemburg? – Der EGMR zum Grundrechtsschutz bei Verordnungen der EG in der Rechtssache Bosphorus, in: NJW 2006, 192-194.

Nikolaos Lavranos, Das So-Lange-Prinzip im Verhältnis von EGMR und EuGH – Anmerkung zu dem Urteil der [sic] EGMR v. 30.06.2005, Rs. 450 36/98, in: EuR 2006, S. 79-92.

Jan Bergmann, Diener dreier Herren? – Der Instanzrichter zwischen BVerfG, EuGH und EGMR, in: EuR 2006, S. 101-115.

Wichtige Entscheidungen der Straßburger Organe

Europäische Kommission für Menschenrechte, Entscheidung vom 9. Februar 1990, M. & Co ./.. Deutschland (13258/87), DR 64, S. 138ff.

Europäische Kommission für Menschenrechte, Entscheidung vom 10. Januar 1994, Karl Eckart Heinz ./.. die Vertragsparteien, die gleichzeitig Parteien der Europäischen Patentkonvention sind (21090/92), DR 76-A, S. 125-128

EGMR, Urteil vom 18. Februar 1999 (Große Kammer), Waite and Kennedy ./.. Deutschland (26083/94), RJD 1999-I, S. 393-428.

EGMR, Urteil vom 18. Februar 1999 (Große Kammer), Beer and Regan ./.. Deutschland (28934/95)